

# Hund im Scheidungsverfahren

## Besuchsrecht für den Hund

Im Rahmen der gerichtlichen Zuweisung des Hausrates im Scheidungsverfahren muss, sofern zum Hausrat ein Haustier (hier: Hund) gehört, dem Rechtsgedanken des § 90a BGB Rechnung getragen werden. Wird das Haustier einem Ehegatten zugewiesen, so kann gleichzeitig dem anderen Ehegatten das Recht eingeräumt werden, bestimmte Zeiten mit dem Haustier zusammen zu sein.

Im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens war zwischen den Parteien alles geregelt. Nicht geklärt war einzig und allein die Frage, ob der geschiedene Ehemann "seinen" Pudel, der bei seiner geschiedenen Ehefrau lebte, nach festgesetzten Zeiten besuchen darf. Die Ehefrau wehrte sich vehement gegen ein solches "Umgangsrecht", weil der Hund so hin und hergerissen werde. Aus tierpsychologischer Sicht werde der Hund, so ihre Argumentation, dies auf Dauer nicht verkraften. Der geschiedene Ehemann widersprach diesen Bedenken und beantragte für den Pudel ein Besuchsrecht für jeden 1. und 3. Donnerstag eines Monats in der Zeit von 14.00-17.00 Uhr, um dann mit dem Tier Spazierengehen zu können. Der vom Gericht bestellte Sachverständige sah aus tierpsychologischer Sicht keine Bedenken gegen ein solches Besuchsrecht und so sprach der Richter dem Ehemann das Recht zu, zu den beantragten Zeiten mit seinem Tier Spazierengehen zu können. Im Rahmen der Hausratteilung und der Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach Tiere von unserer Rechtsordnung als Mitgeschöpfe anzuerkennen sind, ist es daher gerechtfertigt, dem Ehemann ein stundenweises Zusammensein mit seinem Hund zu ermöglichen, so wie dies sonst bei Kindern geschiedener Eltern auch gehandhabt wird.

### **Amtsgericht Bad Mergentheim, Az.: 1 F 143/95**

Im Konfliktfall handelt es sich bei einem Haustier um Hausrat. Ein Umgangsrecht mit Hausratsgegenständen schaffe keine verbindliche Klärung, sondern provozieren weitere Streitigkeiten. Das befand das Oberlandesgericht Schleswig in einem Revisionsverfahren und hob damit das Urteil des Amtsgerichts auf. Im vorliegenden Fall hatte ein Ehegatte im Scheidungsverfahren um ein Umgangsrecht mit einem gemeinsamen Hund geklagt. Das Amtsgericht Bad Mergentheim hatte ein solches für

das Wohlbefinden des Tieres für notwendig erachtet. Vor diesem Hintergrund: Im Fall von Tierhaltung in der Einrichtung beizeiten möglichst klare Vereinbarungen treffen!

**Oberlandesgericht Schleswig Aktenzeichen 12 WF 46/98**

### **Unterhalt auch für geschiedenen Hund**

Getrennt lebende Ehegatten haben gegen den anderen Partner einen Anspruch auf Unterhalt, wenn sie z. B. selbst über kein eigenes Einkommen verfügen. Wie hoch dieser Unterhaltsanspruch ist, ergibt sich aus dem Einkommen des verdienenden Ehegatten und danach, welche Mittel notwendig sind, um die Lebensqualität zu erhalten. Daß unter den Begriff Lebensqualität auch der Unterhalt für den vormals gemeinsamen Hund fällt, hat jetzt das OLG Düsseldorf entschieden. Denn nach dieser Entscheidung kann für einen getrennt lebenden Menschen die zu erhaltende Lebensqualität gerade durch die Zuwendung zu einem Haustier bestimmt sein. Deshalb sind auch die Futter- oder Tierarzkosten für einen Hund im Rahmen der Unterhaltsbedürftigkeit mitzubersichtigen.

**Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.:2 UFH 11/96**